

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz der Amperschlucht in den Gemeinden Grafrath und Schöngeising als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21. 7. 1982

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. 7. 1982, Nr. 820-8631-14-13/82, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die östlich von Wildenroth, Gemeinde Grafrath, gelegene Amperschlucht einschließlich der beiden Ufer und des zwischen ihnen liegenden Abschnitts der Amper wird unter der Bezeichnung „Amperschlucht“ in den in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal „Amperschlucht“ hat eine Größe von ungefähr 3,87 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:
 1. In der Gemeinde Grafrath, Gemarkung Wildenroth, die Flurstücke Nrn. 246, 251, 252 und 253 (t) und
 2. in der Gemeinde Schöngeising, Gemarkung Schöngeising, das Flurstück Nr. 1121 (t).
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal „Amperschlucht“ ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Amperschlucht ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, ihrer ökologischen Bedeutung und ihrer Eigenschaft als charakteristischer Teil des Ampertales im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde -
 1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder

2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer sowie den Zu- und Abfluß des Wassers zu verändern oder
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz) oder
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung; Wiederaufforstungen sollen mit standortgerechten Laubhölzern vorgenommen werden,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen und
4. die nach dem Bayerischen Wassergesetz erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht und der Unterhaltung einschließlich der Instandhaltung der Kilometer tafeln und Festpunktsteine. Die Durchführung von Maßnahmen ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - fristgerecht anzuzeigen, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des flächenhaften Naturdenkmals vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der jeweils zuständigen Gemeinde (Gemeinde Grafrath oder Gemeinde Schöngeising) abgegeben werden. Die Gemeinde Grafrath bzw. die Gemeinde Schöngeising ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - weiterzuleiten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zur 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können, oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer sowie den Zu- und Abfluß des Wassers verändert oder
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt.

- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.

- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

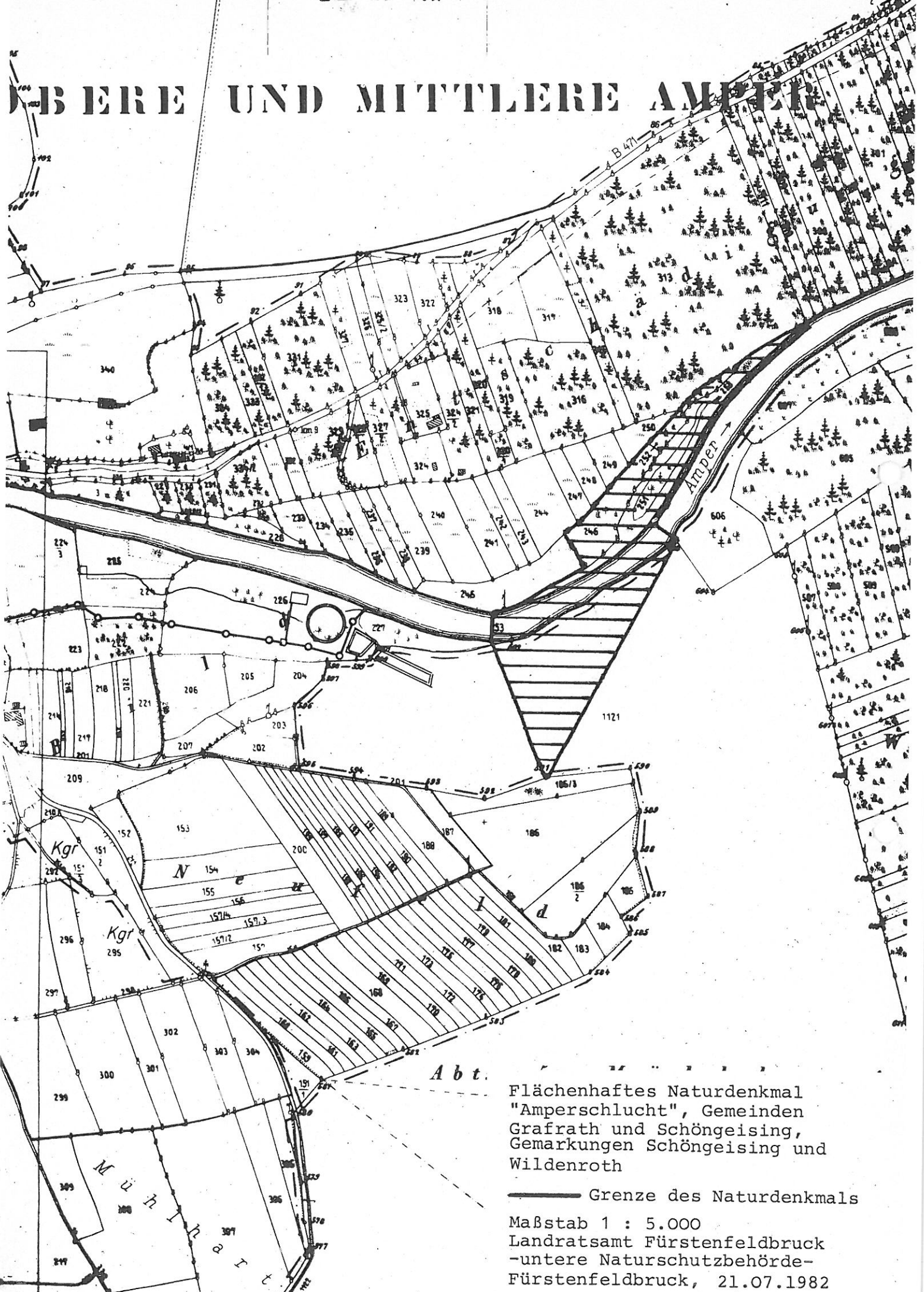
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 21. 7. 1982

Landratsamt Fürstenfeldbruck

OBERE UND MITTLERE AMPERSCHLUCHT



Flächenhaftes Naturdenkmal
 "Amperschlucht", Gemeinden
 Grafrath und Schöngeising,
 Gemarkungen Schöngeising und
 Wildenroth

— Grenze des Naturdenkmals

Maßstab 1 : 5.000
 Landratsamt Fürstenfeldbruck
 -untere Naturschutzbehörde-
 Fürstenfeldbruck, 21.07.1982